



Schriftliche Entscheidung
Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Vertr. am
b) Bekl. am

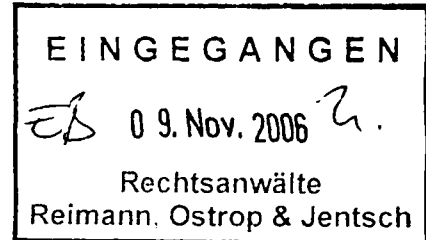
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



05.1982,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ronald Reimann, Bernward Ostrop
und Oda Jentsch,
Gneisenaustraße 66, 10961 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern, dieses vertreten
durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Rueß
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 3. November 2006
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge vom 9. Oktober 2000 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe
von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der
Kläger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der am 1982 geborene Kläger, äthiopischer Staatsangehöriger, reiste im September 1995 unbegleitet ins Bundesgebiet ein und beantragte die Gewährung politischen Asyls. Mit Bescheid vom 2. April 1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich Äthiopiens vorliegen. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid: Bei einer derzeitigen Rückkehr nach Äthiopien wäre der Kläger einer schweren Existenzbedrohung ausgesetzt. Dies ergebe sich einerseits aus der allgemeinen wirtschaftlichen Situation des Landes und aus dem glaubhaft gemachten Umstand, dass der minderjährige Kläger keinen Familienverband vorfinden würde und folglich auf sich allein gestellt wäre. Denn es sei angesichts der in Äthiopien anzutreffenden Situation nicht davon auszugehen, dass der Kläger durch die äthiopischen Behörden übernommen werde und eine minimale soziale Betreuung erfahre. Er besitze auch noch keine besonderen Erkenntnisse und Fähigkeiten, die es ihm erlauben könnten, sich unter den schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen Äthiopiens eine bescheidene Existenz selbst aufzubauen. Die individuelle konkrete Gefährdung des Klägers bestehe mithin darin, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein landesübliches Existenzminimum in einem seinem Alter und seinem Entwicklungsniveau entsprechenden Lebensumfeld nicht gesichert werden könne.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2000 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 2. April 1996 getroffene Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen. Dieser Bescheid wurde wie folgt begründet: Der Kläger sei inzwischen volljährig geworden. Es sei ihm zuzumuten, sich unter Nutzung der erworbenen Kenntnisse eine eigene, den landesüblichen Bedingungen entsprechende Existenz aufzubauen. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bestünden nicht. Die in der gegenwärtigen Wirtschaftslage Äthiopiens bestehende Schwierigkeit, ohne Unterstützung durch die Familie oder ohne besonders gesuchte Qualifikationen eine wirtschaftliche Existenz zu gründen, führe zwar nach Auffassung einiger Verwaltungsgerichte zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben, so dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gegeben sei. Insoweit werde jedoch nicht hinreichend der Ausnahmecharakter der Vorschrift berücksichtigt. Eine extreme Gefahrenlage, die hier allein zur Anerkennung eines Abschiebungshindernisses führen könne, bestehe derzeit nicht.

Gegen den Widerrufsbescheid wendet sich der Kläger mit seiner am 17. Oktober 2000 erhobenen Klage, mit der er geltend macht: Er habe hier allein den erweiterten Hauptschulabschluss, aber keine Berufsausbildung erworben. Es sei ihm auch nicht ansatzweise gelungen, beruflich Fuß zu fassen. Zwar habe er mehrfach versucht, eine Dauerbeschäftigung als „Allroundkraft“ in Fast-Food-Restaurants zu erhalten. Seine längste Beschäftigung sei jedoch lediglich eine einjährige, befristete Tätigkeit bei I gewesen. Aus verhaltensbedingten Gründen sei der Fristvertrag nicht verlängert worden. Eine weitere Anstellung bei einer anderen Fast-Food-Kette sei ebenso gekündigt worden wie eine Beschäftigung in der Gastronomie im Berliner Hauptbahnhof, letztere wegen zu häufiger Verspätungen. Er habe es daher zu keinem Zeitpunkt geschafft, dauerhaft unabhängig von staatlichen Sozialleistungen zu leben, und habe somit keine Chance gehabt, ein irgendwie geartetes Startkapital für eine Rückkehr nach Äthiopien anzusparen. Ihm fehlten auch jedwede Kenntnisse und die notwendige Energie, um sich bei einer Rückkehr nach Äthiopien gegebenenfalls selbständig zu machen. Er leide unter einem Alkoholproblem. Sein Bruder habe sich im Jahr 2001 nach den Ereignissen des 11. September offenbar in geistiger Verwirrung selbst getötet. Hierdurch sei er – der Kläger - psychisch stark beeinträchtigt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. Oktober 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an dem angefochtenen Bescheid aus dessen Gründen fest und führt ergänzend aus: Der Kläger habe selbst mitteilen lassen, er besitze den Hauptschulabschluss und habe eine Ausbildung erfolgreich absolviert. Des Weiteren stehe er seit einem Jahr in Lohn und Brot. Bei diesen Voraussetzungen könne nicht mehr die Rede davon sein, dass er im Falle einer Rückkehr in ein existenzielles Loch fallen würde; im Gegenteil sei er aufgrund seines langen Auslandsaufenthalts geradezu gegenüber seinen Gleichaltrigen privilegiert.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird neben der Verwaltungsstreitakte auf die Akte des Verfahrens VG 33 A 209.96, den

Verwaltungsvorgang der Beklagten und die den Kläger betreffende Ausländerakte verwiesen.

Mit Beschluss vom 9. August 2006 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Vorsitzenden als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Widerrufsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kammer geht bei ihrer rechtlichen Würdigung davon aus, dass das Bundesamt primär die im Bescheid vom 2. April 1996 erfolgte Feststellung eines Abschiebungshindernisses i.S. von § 53 Abs. 6 AuslG widerrufen wollte. Trotz des insoweit eindeutigen Tenors erscheint dies nicht zweifelsfrei, weil der Bescheid einerseits darstellt, ob sich die dem Bescheid vom 2. April 1996 zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich verändert haben, was Prüfungsprogramm des Widerrufs ist, im Anschluss daran aber auch das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erneut vollinhaltlich prüft, als wäre erstmals über ein Abschiebungshindernis zu entscheiden oder als habe – entgegen dem Tenor des Bescheides - die zu Unrecht erfolgte Anerkennung eines Abschiebungshindernisses zurückgenommen werden sollen.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Widerrufsbescheides ist § 73 Abs. 3 AsylVfG, der gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG in der im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gültigen Fassung des Zuwanderungsgesetzes anzuwenden ist. Danach ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 AuslG) vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist in dem auch insoweit nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht der Fall.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 112, 80; zuletzt BVerwGE 124, 276) ist der Widerruf einer Anerkennung als politischer Flüchtling oder politisch Verfolgter nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich geändert haben.

Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht. Ausgehend von diesem auch für den Widerruf von Abschiebungshindernissen gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG geltenden Maßstäben war der Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses hier nicht gerechtfertigt, weil eine nachträgliche erhebliche Änderung der Sachlage nicht eingetreten ist. Der Kläger ist zwar mittlerweile über 24 Jahre alt, und er hat den erweiterten Hauptschulabschluss abgelegt. Nach wie vor verfügt er jedoch über keine „besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ihm erlauben könnten, sich unter den schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen Äthiopiens eine bescheidene Existenz selbst aufzubauen“, was Grundlage für die Anerkennung eines Abschiebungshindernisses im Bescheid vom 2. April 1996 war. Eine mehr als vorübergehend tragfähige Existenzgrundlage hat sich der Kläger hier nicht schaffen können. Er lebte und lebt – bis auf einen Zeitraum von etwas über einem Jahr – von Sozialleistungen. Zur Gründung einer eigenen selbständigen Existenz hat er weder die Mittel, noch erscheint er hierzu aufgrund der von ihm nachvollziehbar vorgetragenen Umstände – Alkoholproblem, psychische Beeinträchtigungen aufgrund des Selbstmords seines Bruders – persönlich in der Lage. Allein die seit dem von der Beklagten widerrufenen Bescheid verstrichene Zeit, der Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses und deutscher Sprachkenntnisse reicht aus der Sicht des Gerichts nicht aus, eine wesentliche Änderung der Sachlage in Bezug auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG (§ 60 Abs. 7 AufenthG) anzunehmen.

Der Widerruf der Anerkennung eines Abschiebungshindernisses kann auch nicht in dessen Rücknahme wegen Fehlerhaftigkeit der Anerkennung eines Abschiebungshindernisses umgedeutet werden. Zwar ist eine solche Umdeutung nach § 47 Abs. 1 VwVfG in den Fällen des § 73 Abs. 3 AsylVfG grundsätzlich möglich, da in beiden Fällen eine gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung zu fällen ist und beide Entscheidungen ex nunc wirken (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 73 AsylVfG Rdnr. 26). Auch die Rücknahmevoraussetzungen sind indes in Bezug auf den Bescheid vom 2. April 1996 nicht gegeben. Der Bescheid war rechtmäßig. Er gibt die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (zuletzt Urteil vom 11. März 2003 – 9 UE 1358/00.A – JURIS) entwickelten rechtlichen Maßstäbe zur Anerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG /§ 60 Abs. 7 AufenthG in den Fällen äthiopischer Flüchtlinge wieder, die in ihrer Heimat keinen familiären Rückhalt haben, über keine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und deshalb bei einer Rückkehr nach Äthiopien voraussichtlich keine Existenzgrundlage haben werden. Von diesen Maß-

stäben abzuweichen sieht die Kammer aus den Überzeugenden Gründen der genannten Entscheidung keine Veranlassung. Die vom Beklagten angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 23. Mai 2006 – M 26 K 06.50108) betrifft einen anderen Sachverhalt (Klägerin mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger beruflicher Tätigkeit; Adoptivbruder in Addis Abeba, bei dem die dortige Klägerin vor ihrer Ausreise gelebt hatte), was auch bei Anwendung der hier für maßgeblich erachteten Entscheidungskriterien einen Widerruf des festgestellten Abschiebungshindernisses gerechtfertigt hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb *nicht auf G.* zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Rueß

Neu./Ru



Ausgefertigt

[Handwritten signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle